Ausbildungscoaching
für junge Geflüchtete und Neuzugewanderte

Ein Angebot von:

GrünBau

Die gemeinnützige Gesellschaft für soziale Beschäftigung und Qualifizierung in der Stadterneuerung mbH

Unterstützt und gefördert durch:

Stadt Dortmund

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

LWL Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe.

Stiftung Soziale Stadt

Das Teilprojekt "Ausbildungscoaching für junge Flüchtlinge" ist Teilprojekt des IvAF-Projektverbundes APP: Arbeit – Potenziale – Perspektiven für Flüchtlinge
Das Projekt „APP: Arbeit – Potenziale – Perspektiven für Flüchtlinge“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

ESF Integrationsrichtlinie Bund

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland

Europäische Union

Zusammen. Zukunft. Gestalten.

APP: Arbeit Potenziale Perspektiven für Flüchtlinge

Herzlich willkommen!

Das Ausbildungscoaching der GrünBau gGmbH:

- Beginn als Klein(st)projekt im **März 2014**, inzwischen **7** Mitarbeitende und insgesamt **über 400** Teilnehmende aus **37** Ländern im Alter zwischen **15** und **45** (Schwerpunkt: **17-27**)
- Entstanden aus der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF):

  Die Jugendhilfe wird häufig mit dem 18. Geburtstag beendet, besonders für die berufliche Integration ist aber fast immer noch länger Hilfe nötig. **Das Durchschnittsalter bei Aufnahme einer Ausbildung liegt in der Gesamtbevölkerung (!) bei ca. 20 Jahren**.

- Inzwischen **über 100** Vermittlungen in Ausbildungen, **über 150** Praktika, **35** Vermittlungen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen u.v.m. (Schule, Maßnahmen etc)
- Finanzierung aus unterschiedlichen Quellen:
  - Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen (Kleinprojekt LWL)
  - Stadt Dortmund
  - Europäischer Sozialfonds (ESF), Förderrichtlinie IVAF (Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen)
  - (Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (AVGS) durch Agentur für Arbeit und Jobcenter)
  - Stiftungs- und Spendenmittel
  - …

GrünBau

Das Ausbildungscoaching bietet jungen Geflüchteten und Neuzugewanderten *unabhängig ihres Aufenthaltsstatus* Unterstützung bei:

- Der Suche nach Ausbildungs-, Praktikums und Arbeitsplätzen,
- Der beruflichen Orientierung,
- Dem Schreiben von Bewerbungen, Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche, Einstellungstests etc.
- Der Beantragung einer Ausbildungs- oder Arbeitserlaubnis, dem Stellen von Anträgen und bei allen weiteren rechtlichen Hürden, sowie
- Alltagsproblemen, die einer Integration in den Arbeitsmarkt entgegenstehen.

Außerdem:

- Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Beratung und Schulung von Unternehmen, Fachkräften und ehrenamtlich Engagierten
- Bei Leistungsausschlüssen finanzielle Unterstützung über den **Ausbildungsfonds** (2016 gegründet aus Spendenmitteln, Gesamtvolumen ca. 80.000,- €)

Das Chaos der Förderinstrumente

1. Aufenthaltsstatus und Ausbildung, Arbeit, Praktika
2. Welche Förderinstrumente gibt es?
   a) Finanziell (allgemein)
   b) Inhaltlich (allgemein)
   c) Spezielle Angebote für Geflüchtete
3. *Exkurs: Die „Bleibeperspektive“*
4. Mit welchem Status Anspruch auf was? Förderlücken!
5. Die Erlasslage
6. Alternative Lösungen bei Förderlücken
7. *Geplante* Änderungen:
   a) Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung
   b) Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz
      aa. Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
      bb. Änderung des Aufenthaltsgesetzes
      cc. Änderung der Deutschsprachförderverordnung

1. Aufenthaltsstatus und Ausbildung, Arbeit, Praktika

	Ausbildung	Arbeit	Praktikum
Duldung *allgemeines Arbeitsverbot möglich* (fehlende Mitwirkung bei Identitätsklärung, Vorwurf des „Sozialbetrugs“)	Wenn Ausbildungsvertrag vorliegt nach 3 Monaten *Anspruch auf* ***Ausbildungsduldung***, außer: - Bei Unterbringung in EAE - Bei schweren Straftaten - Wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet wurden → Aber: Schulische Ausbildung ohne Erlaubnis möglich	In ersten 15 Monaten teilweise Vorrangprüfung (in vielen Regionen ausgesetzt) / in ersten 48 Monaten Prüfung der Beschäftigungsbedingungen *durch Arbeitsagentur (ZAV),* besondere Regeln für Zeitarbeit.	Wie Arbeit! Aber Ausnahmen für Schulpraktika, Praktika in Maßnahmen etc.
Gestattung/ Duldung + *„sicheres Herkunftsland“*	Duldung: *Erlaubnis nicht möglich, wenn ein nach 31.08.15 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde!* Gestattung: *Erlaubnis nicht möglich, wenn ein Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde!* *→ Aber in der Praxis teils andere Entscheidungen, immer nachfragen!*		
Gestattung kein allgemeines Arbeitsverbot möglich, keine Pflicht zur Identitätsklärung!	nach 3 Monaten Erlaubnis durch Ausländerbehörde *möglich,* außer in EAE → Schulische Ausbildung ohne Erlaubnis möglich	Wie Ausbildung, aber in ersten 15 Monaten Vorrangprüfung (in vielen Regionen ausgesetzt) / in ersten 48 Monaten Prüfung von Lohn etc. *durch Arbeitsagentur (ZAV)* besondere Regeln für Zeitarbeit.	Wie Arbeit! Aber Ausnahmen für Schulpraktika, Praktika in Maßnahmen etc.
Aufenthalts-erlaubnis	Beschäftigung (= abhängige Beschäftigung) bis auf wenige Ausnahmen immer möglich Erwerbstätigkeit (= auch Selbstständigkeit) nicht immer / erst auf Antrag		

Anspruchsduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff AufenthG)

- **Geduldete**, die die Voraussetzungen für eine Ausbildungserlaubnis erfüllen, haben (auch für eine schulische, zustimmungsfreie Ausbildung!) einen **Anspruch auf die Erteilung einer Duldung bis zum Ende der Ausbildung** und für Arbeitssuche im Anschluss.

Diese darf nur verweigert werden, wenn:

- ein **Arbeitsverbot wegen Nichtmitwirkung bei der Identitätsklärung** verhängt wurde → **Ermessensentscheidung, sehr unterschiedliche Auslegung je nach Sachbearbeiter…!**
- konkrete **Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung** eingeleitet wurden
- **Straftaten** mit einer Strafe über 50 (bzw. bei ausländerrechtlichen Straftaten: 90) Tagessätzen begangen wurden
- bei **sicheren Herkunftsländern** der Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde.

→ Bei Abbruch der Ausbildung erlischt Duldung, Betriebe müssen melden!

→ Die Anspruchsduldung ist nur möglich, wenn schon eine Duldung vorliegt! Also **nicht während eines laufenden Asyl- oder Widerspruchsverfahrens** oder eines laufenden Härtefallantrages!

Der Weg zur Ausbildungs- und Arbeitserlaubnis

- **Bei Duldung und Gestattung:** (Ermessensentscheidung) Erteilung in den ersten 48 Monaten, wenn ein/e schriftliche/r Einstellungszusage, Arbeitsvertrag o.ä. vorliegt. Also:
  → Bewerbungsprozess mitmachen und *dann* eine Arbeits- oder Ausbildungserlaubnis beantragen... Leider wollen Betriebe die Arbeitserlaubnis oft *vorher* sehen…
- Beantragung **nur bei der Ausländerbehörde**.
- **Arbeits**erlaubnis:
  - Vorrangprüfung in den ersten 15 Monaten nötig (in vielen Regionen ausgesetzt, aber im Ruhrgebiet **nicht**) -> Arbeitsgeber muss ein Formular ausfüllen (Stellenbeschreibung)
  - Beschäftigungsbedingungsprüfung (Zustimmung der Arbeitsagentur) in den ersten 4 Jahren nötig
  - die Kommunikation erfolgt ausschließlich über die Ausländerbehörde.
- **„Eintragungsvermerk der zuständigen Kammer“** wird häufig im Ausbildungsvertrag verlangt.
- **Eine *rein schulische, nicht entlohnte* Ausbildung bedarf *keiner Erlaubnis*! (Aber: Finanzierungsproblematik, siehe „Förderlücken“!)**

2. Welche Förderinstrumente gibt es? Eine unvollständige Auflistung…

a) Finanziell

In dualer (betrieblicher und außerbetrieblicher) Ausbildung:

Berufsausbildungsbeihilfe – BAB nach §§ 56 ff. SGB III („Ausbildungs-BAföG“)

- In **Erstausbildung Anspruch**, bei Zweitausbildung Ermessensentscheidung der Arbeitsagentur:
- Voraussetzung: eigene Wohnung
  - Bei Minderjährigen nur, wenn der Hin- und Rückweg von der Wohnung der Eltern zur Arbeitsstätte mehr als zwei Stunden dauern würde.
  - Antragsteller ist volljährig, verheiratet, oder hat mindestens ein Kind.
  - Kein Verweis auf die Wohnung der Eltern bei schwerwiegenden sozialen Gründen, sowie für behinderte Menschen (§ 116 Abs. 3 SGB III)

Bedarf und Einkommensanrechnung:

- Grundbedarf 372,- €, zzgl. 166,- € für Mietkosten. Bei Mietkosten über 149,- € zzgl. max. 84,- € → in vielen Fällen (Miete häufig ca. 400,- €) nicht bedarfsdeckend!
- Einkommensanrechnung sehr kompliziert, Bedarfsberechnung für 18 (statt 12) Monate → z.B. höheres Einkommen im 2. Lehrjahr senkt bereits Anspruch im 1. Lehrjahr!
- Antrag bei Arbeitsagentur; BAB-Rechner im Internet, z.B. http://babrechner.arbeitsagentur.de/

2. Welche Förderinstrumente gibt es?

a) Finanziell

In schulischer, mindestens 2 jähriger Ausbildung (und allg. Schulbesuch ab Klasse 10 und Studium):

BAföG Leistungen nach Berufsausbildungsförderungsgesetz

- In Erstausbildung Anspruch, bei Wechsel, Abbruch und Zweitausbildung große Einschränkungen
- Bis auf Ausnahmen nur bis 30 Jahre möglich
- Für Schüler als Zuschuss, für Studierende und Auszubildende in schulischer Ausbildung i.d.R. zur Hälfte als Zuschuss, zur Hälfte als Darlehen

Bedarf und Einkommensanrechnung:

- Ähnlich (kompliziert) wie bei BAB…
- Antragsstellung bei „Amt für Ausbildungsförderung“, genaue Adressen unter www.bafoeg.de (→ Antrag stellen); BAföG-Rechner im Internet, z.B. https://www.bafoeg-rechner.de/Rechner/

2. Welche Förderinstrumente gibt es?

a) Finanziell

SGB II

- Grundsätzlich haben **BAB und BAföG Vorrang vor Leistungen aus dem SGB II**.
- **Anspruch gem. § 27 SGB II: Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (zählt nicht als Arbeitslosengeld /** „Hartz IV“**)** -> Voraussetzung: Wenn BAB oder BAföG nicht ausreichen (z.B. niedrige Pauschalen für **Mietkosten**), und bei manchen Ausschlussgründen.

Bedarf und Einkommensanrechnung:

- Die Berechnung des Bedarfs und die Anrechnung des Einkommens erfolgt nach den allgemeinen (und mit allen Freibeträgen, Pauschalen hier nicht darzustellenden…) Regeln des SGB II, also wie bei „Hartz IV-Aufstockern“
- Beantragung der Leistungen beim Jobcenter (vollständiger SGB II Antrag ausfüllen).

2. Welche Förderinstrumente gibt es?

a) Finanziell

Wohngeld nach Wohngeldgesetz (WoGG)

- Grundsätzlich besteht **während einer Ausbildung kein Anspruch auf Wohngeld**
- Ein Anspruch kann aber bestehen, wenn **„dem Grunde nach" kein Anspruch** auf BAB oder BAföG besteht – z.B. aufgrund einer Zweitausbildung, **oder des Aufenthaltsstatus**!
- (Wenn nur **aufgrund des Einkommens kein Anspruch** auf BAB /BAföG besteht, besteht der Anspruch trotzdem „dem Grunde nach" und es besteht daher **kein Anspruch auf Wohngeld**)
- Nur Mietzuschuss, keine Sicherung des Existenzminimums
- Antragsstellung bei der zuständigen Wohngeldstelle (oft „Amt für Wohnen" o.ä.)

2. Welche Förderinstrumente gibt es?

a) Finanziell

<u>Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)</u> nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII und § 6b BKGG)

- Leistungen für Schülerinnen und Schüler bis 25 Jahre (Soziale und kulturelle Teilhabe: bis 18 Jahre) im Leistungsbezug von AsylbLG, SGB II, SGB XII, Wohngeld und Kinderzuschlag.
- Aber: **UMF / junge Volljährige in der Jugendhilfe sowie Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen** in der Regel **ausgeschlossen**!
- Leistungen für:
  - Schulbedarf (bei SGB II Bezug bereits in Regelleistungen enthalten, muss/kann nicht gesondert beantragt werden!)
  - Eintägige Ausflüge
  - Mehrtägige Fahrten
  - Schülerbeförderung
  - Lernförderung
  - Mittagsverpflegung
  - Soziale und kulturelle Teilhabe
- Antragsverfahren kommunal unterschiedlich, Ansprechpartner sind meist das Jobcenter und/oder das Sozialamt.

2. Welche Förderinstrumente gibt es?

b) Inhaltlich

<u>Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung</u> nach § 45 SGB III

- Zielgruppe: Ausbildungssuchende, Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende
- Ziele:
  - Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
  - Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
  - Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
  - Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit oder
  - Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

2. Welche Förderinstrumente gibt es?

b) Inhaltlich

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III

- Übernahme für angemessene Kosten für die Teilnahme (u.a. Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten für aufsichtsbedürftige Kinder mtl. 130 EUR/Kind)
- Sofern Anspruch besteht: Fortführung der Leistungen nach SGB II
- Beratung bei der Arbeitsagentur -> Einwilligung der Agentur notwendig
- **Maßnahmen aus dem 3. Abschnitt des SGB III sind ausgeschlossen** (u.a. BvB, EQ)
- Zu unterscheiden sind:
  - Maßnahmen bei einem Träger (MAT)
  - Maßnahmen einem Arbeitgeber (MAG) -> umgangssprachlich (Betriebs)Praktikum

2. Welche Förderinstrumente gibt es?

b) Inhaltlich

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III

MAT	MAG
• Dauer: max. 12 Wochen • Förderung: Zuweisung durch Vergabemaßnahme oder AVGS	• Dauer: max. 6 Wochen • Förderung: Zuweisung an einen konkreten (namentlich bestimmten) Arbeitgeber • Teilnehmer kann mehrmals an einer MAG teilnehmen → aber: unterschiedliche Arbeitgeber

2. Welche Förderinstrumente gibt es?

b) Inhaltlich

Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM) nach § 48 SGB III

- Ergänzung zum Angebot der Arbeitsagentur und den schulischen Angeboten zur Berufsorientierung
- Bis zu 4 Wochen
- Vermittlung eines vertieften Einblicks in die Berufs- und Arbeitswelt durch Praktika, Potentialanalysen etc
- Über Angebot vor Ort berät die zuständige Arbeitsagentur
- Keine ausländerrechtlichen Sonderregelungen!

Berufseinstiegsbegleitung (BerEB) nach § 49 SGB III

- Beratung von Schülerinnen und Schülern, die voraussichtlich Schwierigkeiten beim Erlangen des Schulabschlusses haben durch Berufseinstiegsbegleiter (bei Bildungsträger beschäftigt)
- 1 Jahr vor Abschluss bis nach Ausbildungsbeginn
- Über das Angebot berät die jeweilige Schule sowie die Berufsberatung der Arbeitsagentur
- Keine ausländerrechtlichen Sonderregelungen!

2. Welche Förderinstrumente gibt es?

b) Inhaltlich

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) nach §§ 51 und 52 SGB III

- Ausbildungsfördernde Leistung der Arbeitsagentur, durchgeführt durch Bildungsträger
- i.d.R. bis 10 Monate; Verschiedene Schwerpunkte,
- Teilweise Möglichkeit, Hauptschulabschluss nachzuholen
- Theoretischer Unterricht und mehrere Praktika im Rahmen der Maßnahme
- Anspruch auf BAB während Maßnahme
- Über Angebot vor Ort berät die zuständige Arbeitsagentur / das Jobcenter

Einstiegsqualifizierung (EQ) nach § 54 SGB III

- Qualifizierungsmaßnahme („Langzeitpraktikum“) in Ausbildungsbetrieben für Ausbildungsbewerber, die bis 30. September keine Stelle gefunden haben oder noch nicht ausbildungsreif sind
- Mind. 6 bis max. 12 Monate Dauer
- Besuch der Berufsschule und Anrechnung auf Ausbildungsdauer möglich
- Pauschale für Sozialabgaben und Vergütung des Bewerbers durch Arbeitsagentur
- Zugang über Arbeitsagentur
- Keine ausländerrechtlichen Sonderregelungen, aber ggf. Erlaubnis durch Ausländerbehörde nötig!

2. Welche Förderinstrumente gibt es?

b) Inhaltlich

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) nach §§ 75 ff SGB III

- Nachhilfe (Stütz- und Förderunterricht) sowie sozialpädagogische Unterstützung während betrieblicher oder außerbetrieblicher Ausbildung, während Einstiegsqualifizierung oder zur Überbrückung zwischen Abbruch und Aufnahme einer neuen Stelle. Z.B.:
  - Maßnahmen zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
  - Maßnahmen zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
  - Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung
- i.d.R. zwischen 3 und 8 Wochenstunden, z.B. im Anschluss an Berufsschule
- Finanzierung und Zuweisung durch Arbeitsagentur oder Jobcenter, Durchführung durch Bildungsträger

2. Welche Förderinstrumente gibt es?

b) Inhaltlich

Assisitierte Ausbildung (AsA) nach § 130 SGB III

- Vorbereitung auf die Ausbildung sowie durchgängige sozialpädagogische, fachliche und sprachliche Unterstützung für förderungsbedürftige Auszubildende bzw. Ausbildungssuchende (ohne Erstausbildung, bis 25 Jahre, nicht vollzeitschulpflichtig…), die ohne die Förderung eine betriebliche Ausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können.
- Ausbildungsvorbereitende Phase (Phase I, fakultativ)
  - i.d.R. bis 6 Monate (individuelle Verlängerung um bis zu 2 Monate möglich), 39 Wochenstunden.
  - Standortbestimmung, Berufsorientierung, Profiling, Bewerbungstraining, Stellenakquise, Unterstützung bei Formalitäten bis zum Vertragsabschluss.
- Ausbildungsbegleitende Phase (Phase II)
  - Bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss, 4 bis 9 Unterrichtstunden.
  - Unterstützung der Teilnehmenden und der Betriebe während der Ausbildung, u.a. bei Lücken und Lernschwierigkeiten in Fachtheorie und –praxis, Sprachproblemen, Problemen im Betrieb und im sozialen Umfeld.
- Finanzierung und Zuweisung durch Arbeitsagentur oder Jobcenter, Durchführung durch Bildungsträger.

2. Welche Förderinstrumente gibt es?

b) Inhaltlich

Außerbetriebliche Ausbildung (BaE) nach §§ 76 ff SGB III

- Unterstützung von förderungsbedürftigen Jugendlichen, bei denen Assistierte Ausbildung oder ausbildungsbegleitende Hilfen nicht ausreichend sind oder es zum Abbruch gekommen ist.
- Integratives Modell: praktische Ausbildung („fachpraktische Unterweisung") nur bei Bildungsträger (nur „betriebliche Phasen" in Ausbildungsbetrieben); schulischer Teil („fachtheoretische Unterweisung") an Berufsschule wird von Träger unterstützt
- Kooperatives Modell: praktische Ausbildung („fachpraktische Unterweisung") in Kooperationsbetrieben auf 1. Arbeitsmarkt, schulischer Teil wird ebenfalls vom Träger unterstützt
- Außerdem Stütz- und Förderunterricht, Prüfungsvorbereitung und allgemeine soziale Beratung und Betreuung durch Träger.
- Zugang und Beratung über Arbeitsagentur oder Jobcenter

2. Welche Förderinstrumente gibt es?

c) Spezielle Angebote für Geflüchtete

Perspektiven für junge Flüchtlinge (im Handwerk) (PerjuF/PerjuF-H)

(Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III, s.o.)

- Vorbereitung von förderungsbedürftigen jungen Geflüchteten (bis 25 Jahren, nach Ende der Vollzeitschulpflicht, ohne anerkannte Ausbildung, mit ausreichend Sprachkenntnissen etc…) auf eine Ausbildung
- i.d.R. 30 Wochenstunden, Dauer 4-6 oder 6-8 Monate
- Inhalte: Heranführung an das deutsche Ausbildungs- und Beschäftigungssystem, Kennenlernen verschiedener Berufsfelder (speziell Holz, Metall, Hauswirtschaft), berufsbezogene Sprachkenntnisse, Bewerbungskompetenzen
- Betriebliche Phasen von max. 6 Wochen
- Im Anschluss Übergang in Ausbildung oder „Berufsorientierung für Flüchtlinge“ (BOF, s.u.)
- Zugang und Beratung über Arbeitsagentur oder Jobcenter

- Variante: PerjuF-H: Initiative von BA, BMBF und ZDH
- Dauer: 4-6 Monate
- Kennenlernen von und Erprobung in unterschiedlichen Berufsfeldern des Handwerks
- Zugang über Arbeitsagentur und Jobcenter, Durchführung meist durch örtliche Handwerkskammer

2. Welche Förderinstrumente gibt es?

c) Spezielle Angebote für Geflüchtete

Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)

- Individuelle Unterstützung in der Bildungsstätte auf dem Weg in eine Ausbildung (Teilzeit möglich) durch BegleiterIn und zusätzlich (wenn erwünscht) durch ehrenamtliche Betreuung von Fachleuten im Ruhestand (https://ses-bonn.de/startseite.html/)

- Zielgruppe: junge, nicht mehr schulpflichtige Geflüchtete -> Auswahlkriterien: Kompetenzen und Potential für die angestrebte Ausbildung (Deutschkenntnisse, schulische Grundkenntnisse, personale, soziale und methodische Kompetenzen)
- Inhalt:
  - Vermittlung der Fachsprache und –kenntnisse
  - Werkstatttage zur Orientierung und Vorbereitung auf eine Ausbildung
  - Betriebsphase zur Erprobung des Wunschberufs
- Dauer:
  - Bildungsstätte: 9 bis maximal 18 Wochen
  - Betrieb: 4 bis maximal 8 Wochen

3. Exkurs: Die „Bleibeperspektive“

- *Das Konzept der (guten) Bleibeperspektive ist **juristisch nicht definiert**; sie wird **bei einer (nicht bereinigten!) Schutzquote über 50 % UND einer hohen Antragszahl von Angehörigen des Herkunftslands angenommen**. Individuelle Asylgründe und- aussichten, Aufenthaltsdauer, Integrationsleistungen etc. spielen **keine Rolle:***
  - ***gute Bleibeperspektive** haben in der Praxis nur Menschen aus den die **„Top 5 Staaten“** **Iran, Irak, Syrien, Eritrea, Somalia**)*
  - ***keine Bleibeperspektive** haben **Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten** (**dies sind nur:** Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien, Montenegro, Albanien, Kosovo, Ghana und Senegal. → **keine sicheren Herkunftsstaaten** sind (bisher…) Afghanistan, die Maghreb-Staaten etc.!*
  - ***schlechte Bleibeperspektive** haben **alle anderen…!***
- *Pragmatische Verwendung des Begriffs zunächst im Bezug auf den **Zugang zu Integrationskursen** (schnellerer Zugang, wenn von positivem Asylentscheid auszugehen ist), danach **Ausweitung auf andere Bereiche:***
- *z.B. entscheidend für BAB und abH-Anspruch bei Gestatteten in Ausbildung, **obwohl durch die Anspruchsduldung auch bei negativem Ausgang des Asylverfahrens die „reale“ Bleibeperspektive nichts mehr mit dem Herkunftsland zu tun hat!***

4. Mit welchem Status Anspruch auf was?

	BAB (Berufs-ausbildungs-beihilfe) und **BAFöG**	**abH** (aus-bildungs-begleitende Hilfen)	**BvB** (Berufs-vor-bereitende Bildungs-maßnahme)	**AsA** (Assistierte Aus-bildung)	**BaE** (außer-betriebliche Aus-bildung)	**SGB II** (aufstocken-de Leist. für Miete und Heizung)	**Kinder-geld** (für Vollwaisen bzw. allein-stehende Kinder)
Gestattung „Top 5“	**BAB:** Nach 15 Monaten (§132 SGB III) **BAFöG: Kein Zugang**	Nach drei Monaten	Nach drei Monaten + gute Sprach-kenntnissen	Nach drei Monaten	Nach 5 Jahren und Erwerbs-tätigkeit (oder in letzten 6 Jahren 3 Jahre Aufenthalt der Eltern und Erwerbs-tätigkeit)	**Kein Zugang**	**Kein Zugang**
Gestattung, nicht „Top 5“	**BAB:** Nach 5 Jahren und Erwerbstätigkeit **BAFöG: Kein Zugang**	Nach 5 Jahren und Erwerbstätigkeit (oder in letzten 6 Jahren 3 Jahre Aufenthalt und Erwerbstätigkeit der Eltern)					
Duldung	Nach 15 Monaten (bei BvB: 6 Jahren…)	Nach 12 Monaten	Nach 6 Jahren	Nach 15 (Phase I) Bzw. 12 Monaten (Phase II)			

Zugang zu Fördermöglichkeiten sehr komplex, genaueres z.B. unter www.einwanderer.net

→ Förderlücken!

- Geduldete und Gestattete erhalten die ersten 15 Monaten Leistungen nach **§ 3 AsylbLG** (Grundleistungen), z.B. in Ausbildung auch ergänzend.
- Nach 15 Monaten greift **§ 2 AsylbLG** (Analogleistungen zu **SGB XII**).
- **SGB XII** (= Sozialhilfe) ermöglicht jedoch **keine Förderung Erwerbstätiger** und ist daher bei einer „dem Grunde nach [durch BAB/BAFöG] förderfähigen Ausbildung“ nicht anwendbar.
- BAB-Anspruch besteht allerdings nur bei **formal guter Bleibeperspektive,** BAFöG ist bei Gestattung nie möglich. Folge: **Leistungen werden vollständig eingestellt, obwohl kein BAB/BAFöG-Anspruch besteht.**

→ **Gestattung (und ggf. schlechte Bleibeperspektive)**: **kein BAB/BAFöG**, **keine abH**, **kein SGB II**, **kein Kindergeld**
→ **Duldung: BAB/BAFöG und abH möglich**, aber u.a. **kein SGB II**, **kein Kindergeld**, **kein Wohngeld**

Ausbildung: Rechtskreiswechsel, Förderlücken…

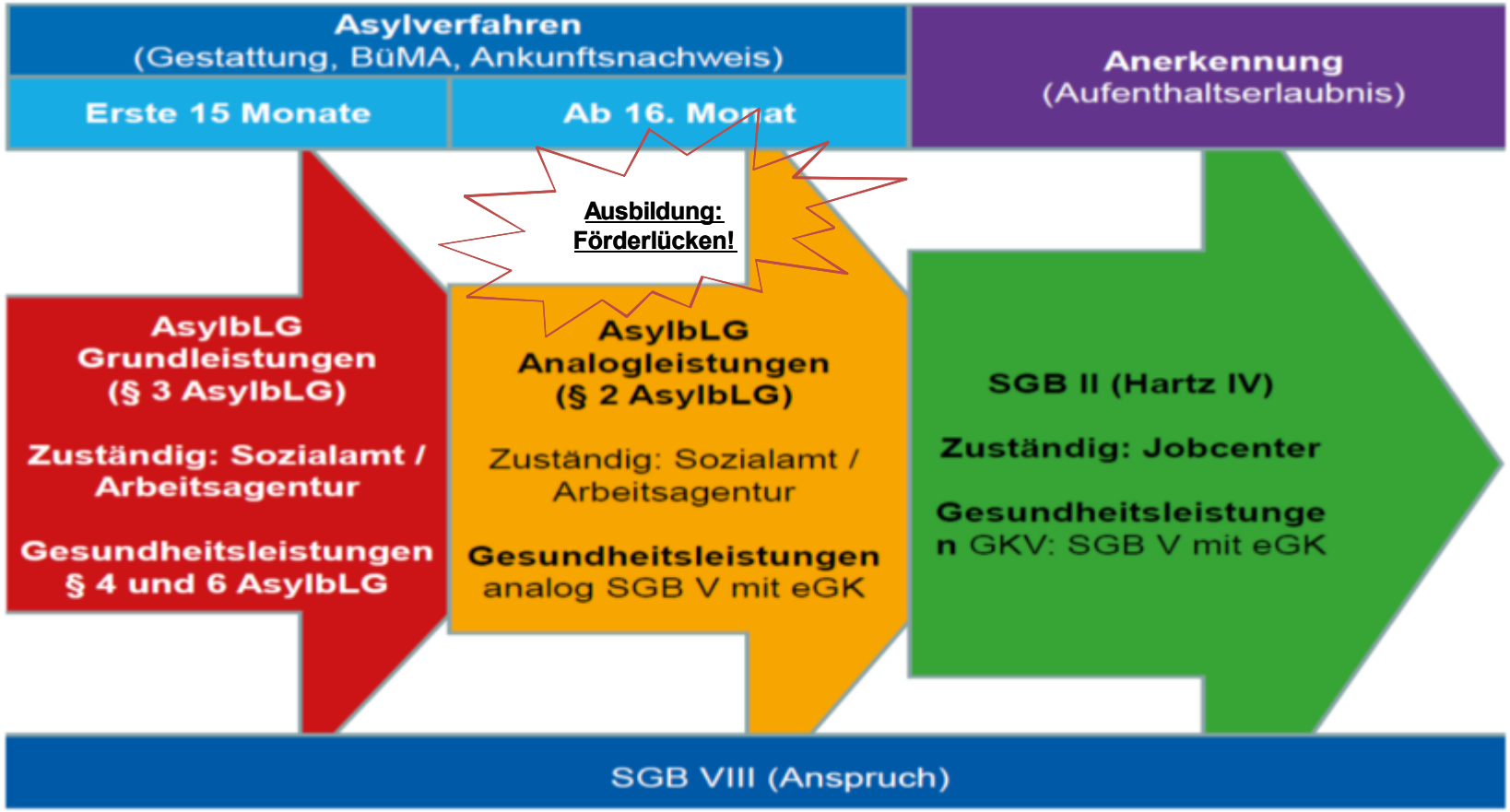

5. Die Erlasslage

- In vielen Bundesländern (u.a. Niedersachsen, Bayern, Schleswig-Holstein, Berlin…) gibt es inzwischen Erlasse bzw. gerichtliche Entscheidungen, die einen Anspruch Gestatteter auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auch im Rahmen einer Ausbildung klarstellen. Andere Bundesländer, wie NRW, sehen darin allerdings eine Missachtung des Willens des Gesetzgebers. Auch von Kommune zu Kommune gibt es unterschiedliche Auslegungen.
- Z.B. Ausschnitt aus dem Erlass in Niedersachsen durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport vom 04.10.2017:

… Vor diesem Hintergrund ist – vorbehaltlich der Prüfung der Umstände jedes Einzelfalls – davon auszugehen, dass bedürftigen Asylsuchenden, die grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG haben, eine Aufenthaltsgestattung besitzen, nicht aus einem sicheren Herkunftsland im Sinne des § 29a Asylgesetz stammen und die auf § 2 AsylbLG-Leistungen entsprechend dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII zur Durch- oder Fortführung der Ausbildung angewiesen sind, im Regelfall durch die Anwendung der Härtefallregelung entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII eine Studien-/Ausbildungsfinanzierung ermöglicht werden kann. Bei der Härtefallprüfung …

6. Alternative Lösungen bei Förderlücken

- Freiwillige Leistungen: z.B. in Dortmund wurden, u.a. auf Initiative von Trägern und über einen Ratsbeschluss, freiwillige Leistungen für von AsylblG und/oder SGB II ausgeschlossene Geduldete und Gestattete in Ausbildung geschaffen.

- In einigen Kommunen spielen Förderlücken und der dadurch drohende Ausbildungsabbruch Berücksichtigung bei der Entscheidung über die Gewährung von Jugendhilfe nach Erreichen der Volljährigkeit (Auch Unterbringung nach § 13.3 SGB VIII prüfen!)

- Andere Angebote nutzen: in zahlreichen Jugendzentren und anderen Einrichtungen gibt es kostenlose Nachhilfeangebote, auch abseits spezieller Angebote für Geflüchtete und/oder Azubis.

- Patenprojekte: Es gibt spezielle Patenprojekte, u.a. das Projekt VerA – Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen. Diese sind nicht unbedingt für Nachhilfe gedacht, aber es wird auf Paten aus ähnlichen Berufsfeldern geachtet die die Auszubildenden bei unterschiedlichen Problemlagen unterstützen.

- DeuFöV Kurse für Azubis einrichten: Auszubildende können (seit 02.2019 kostenlos unabhängig des Aufenthaltsstatus!) eine Berechtigung des BAMF für berufsbezogene Deutschsprachförderung (§ 45 AufenthG) erhalten. Entsprechende, also wirklich ausbildungsbegleitende Kurse gibt es aber unserer Kenntnis nach noch nicht!

7. Geplante Änderungen

a. Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (Stand 18.12.18)

aa. Änderung des Aufenthaltsgesetz

(Hier nur Ausbildungs-, nicht Beschäftigungsduldung!)

- (Ausbildungsduldung als eigener Duldungstatbestand (§ 60b), vorher Unterfall der Duldung aus persönlichen Gründen (§ 60a AufenthG).)
- Verschärfung für Personen aus sicheren Herkunftsländern: Verweigerung auch, wenn Asylantrag zurückgezogen oder nicht gestellt wurde (außer Rücknahme nach Beratung durch BAMF) (Änderung § 60a Absatz 6 AufenthG)
- Aber keine negativen Folgen bei UMF, wenn Rücknahme oder Verzicht auf Asylantrag im Interesse des Kinderwohls erfolgte (Änderung § 60a Absatz 6 AufenthG).
- Ausbildungsduldung auch für Assistenz- u. Helferausbildungen. Aber…: nur in Engpassberufen und bei Anschlussfähigkeit einer Qualifizierten Ausbildung, für die schon Ausbildungszusage vorliegt! (§ 60b Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a AufenthG)
  Kritik: Zu große Einschränkung auf Engpassberufe (unnötige Hürde), nötige Zusage für Anschlussausbildung führt Regelung ad absurdum!

- Kein Anspruch auf Ausbildungsduldung bei „offensichtlichem Missbrauch“ (§ 60b Abs 1 Satz 2), in Erläuterung u.a. „Scheinausbildungsverhältnisse“, die „offenkundig“ (z.B. wegen mangelnden Sprachkenntnissen) nicht zum Erfolg geführt werden können.
  Kritik: Gummiparagraph, Ausländerbehörden können Erfolgsaussichten (also auch konkrete Anforderungen, zukünftige Lernkurve, Motivation etc.) unmöglich realistisch einschätzen!

- Bei Wechsel von Duldung in Ausbildungsduldung muss bereits mindestens 6 Monate eine Duldung vorliegen (§ 60b Abs. 2 Nummer 2; Begründung: „Dieser Zeitraum gibt den Ausländerbehörden Gelegenheit, die Aufenthaltsbeendigung … zu betreiben“!)
  Kritik: Offensichtlich ist Integration insgesamt nicht gewünscht, in Verbindung mit nächstem Absatz besteht eigentlich kein realistischer Zugang mehr zur Ausbildungsduldung!!

- Die Identität muss geklärt sein. Bei Wechsel von Duldung in Ausbildungsduldung zukünftig (für nach Inkrafttreten Eingereiste) innerhalb den ersten 6 Monaten (!) des Aufenthalts, bzw. muss innerhalb dieser Frist alles zumutbare dafür unternommen worden und die Identität in jedem Fall (ggf. erst nach der Frist) geklärt worden sein (§ 60b Abs. 2 Nummer 3).
  Kritik: Keine Berücksichtigung der Situation von UMF!
  Ausschluss bleibt bestehen, auch wenn Identität später geklärt wurde!

- Bei Wechsel von Asylverfahren in Ausbildungsduldung „zumutbare und erforderliche Maßnahmen“ zur Identitätsklärung, aber keine Frist (§ 60b Abs. 7).

- Konkretisierung „aufenthaltsbeendender Maßnahmen“ (§ 60b Abs. 2 Nummer 5). Diese liegen vor, wenn:
  a. eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
  b. der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
  c. die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
  d. vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
  e. ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 eingeleitet wurde

- Antrag auf Ausbildungsduldung 7 Monate vor -, Erteilung 6 Monate vor Ausbildungsbeginn möglich (§ 60b Abs. 3).

7. Geplante Änderungen

b. Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (Stand 28.03.19)

aa. Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

- **§ 39a SGB III Frühzeitige Integration mit Aufenthaltsgestattung in Landesaufnahmeeinrichtungen**

Anspruch auf: Potentialanalyse (§ 37), Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44), Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45) → Voraussetzung: gute Bleibeperspektive

Kritik: Verhinderung der Integration von Menschen ohne gute Bleibeperspektive

- **§ 52 II SGB III Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen**

Personen mit Gestattung und Duldung müssen sich mindestens 15 Monate rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten <u>UND</u> schulische Kenntnisse <u>UND</u> Deutschkenntnisse vorweisen

Kritik: Verschlechterung bei Personen mit guter Bleibeperspektive -> 15 Monate Voraufenthaltszeit statt 3 Monate (§ 132 SGB III)

BvB umfasst u.a. auch das Nachholen eines Abschlusses und den Erwerb von Deutschkenntnissen -> viele erlangen die Kenntnisse erst während der BvB

- **§ 56 II SGB III BAB während einer BvB oder ausbildungsvorbereitenden Phase einer AsA**

Personen mit Duldung erhalten BAB während einer BvB (<u>zur Zeit:</u> Anspruch erst nach 6 Jahren Voraufenthalt oder mehrjähriger Vorbeschäftigungszeit);

Personen mit Gestattung haben keinen Anspruch, § 2 AsylbLG soll geändert werden

Kritik: Zeitpunkt der Änderung des AsylbLG ist ungewiss

- **§ 59 SGB III Förderungsfähiger Personenkreis**

Aufhebung des § 59 SGB III → daraus folgt: Zugang zu BAB auch für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 17 Abs. 1 (AE für Ausbildung), § 36 (AE bei Familiennachzug), § 38 a (AE für langfristig in anderem EU-Staat Aufenthaltsberechtigte) AufenthG und für UnionsbürgerInnen

- **§ 60 III SGB III BAB für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung**

Personen mit Aufenthaltsgestattung haben keinen Anspruch auf BAB während der Ausbildung → sie werden auf das AsylbLG verwiesen: Grundleistungen nach § 3/ 3a AsylbLG in den ersten 15 Monate; Analogleistungen nach § 2 AsylbLG nach mehr als 15 Monate Aufenthalt
Personen mit Duldung wie bisher: nach 15 Monate Voraufenthaltszeit

Kritik: Ausschluss aus der Regelförderung; Schließung der Förderlücke ist nur möglich, wenn das AsylbLG zeitgleich geändert wird
"Duldung light": geplante Einführung der „Bescheinigung über die vollziehbare Ausreisepflicht" im „Geordnete-Rückkehr-Gesetz" führt evtl. zu einem nicht geduldeten Voraufenthalt

- **§ 75 III SGB III Erweiterung der Leistungsberechtigten für Ausbildungsbegleitende Hilfen**

Zugang zu abH für alle geöffnet, unabhängig von den ausländerrechtlichen Fragen; daher wird § 78 III SGB III (ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen für den Zugang zu abH) aufgehoben

7. Geplante Änderungen

b. Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

bb. Änderung des Aufenthaltsgesetzes

- **§ 45 II S. 3 und 4 AufenthG (Öffnung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung für Personen mit Aufenthaltsgestattung)**
  - Öffnung der berufsbezogenen Deutschförderung für Personen mit Aufenthaltsgestattung -> Voraussetzung: mindestens seit 6 Monaten gestatteter Voraufenthalt
  - Kein Voraufenthalt nötig bei Personen mit guter Bleibeperspektive (wie bisher)
  - Ausgeschlossen sind Personen aus den sicheren Herkunftsländer

7. Geplante Änderungen

b. Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

cc. Änderung der Deutschsprachförderverordnung

- **§ 4 I S. 2 DeuFöV (Öffnung für Personen mit Duldung)**
  - Zur Zeit: Zugang zu DeuFöV-Kursen nur mit einer Ermessensduldung nach § 60a II S. 3 ff. AufenthG. Künftig: Eröffnung für Personen mit min. 3 monatigem geduldeten Voraufenthalt und entweder
    - ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos bei der Agentur für Arbeit gemeldet sind, oder
    - in der vorbereitenden Phase einer AsA sind, oder
    - in einer BvB Maßnahme oder EQ sind, oder
    - eine Beschäftigung ausüben, oder
    - eine betriebliche Berufsausbildung ausüben.

  → *Kritik:* wegen des Beschäftigungsverbots in den Landeseinrichtungen werden die Voraussetzungen nicht erfüllt

- **§ 13 II DeuFöV (Spezialberufssprachkurse für Personen mit Duldung und Gestattung, die vom Integrationskurs ausgeschlossen sind)**
  - Ziel der Spezialberufssprachkurse: A2 bzw. B1 Sprachniveau -> um Voraussetzungen für die Teilnahme an den regulären DeuFöV-Kursen zu erfüllen

Weitere Informationen

- b-umf.de → Stellungahmen zu geplanten Gesetzesänderungen , Arbeitshilfen, Checklisten… Sehr wichtig! ☺

- einwanderer.net → **laufend aktualisierte** Übersichten und Arbeitshilfen zu Arbeitserlaubnis, Ausbildungsförderung etc

- http://www.der-paritaetische.de/publikationen/migration-und-flucht/
  → u.a. Arbeitshilfen: - „Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge…“,
  - Die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG: Praxistipps und Hintergründe“
  - „Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung für junge Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung“,
  - „Soziale Rechte für Flüchtlinge“

Tipps: - Viele Informationen im Internet sind veraltet, oder es werden geplante Änderungen in „vorauseilendem Gehorsam“ vorweg genommen!
- Fehlentscheidungen kommen leider oft vor, deshalb Ablehnungen genau prüfen, zweite Meinung einholen, ggf. Anwalt hinzuziehen!
- Bei Ablehnungen einen schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid verlangen! Oft werden Leistungen ohne entsprechenden Bescheid „stillschweigend“ eingestellt oder Anträge nur mündlich abgelehnt!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

GrünBau gGmbH
Ausbildungscoaching für junge Geflüchtete und Neuzugewanderte
Arnoldstraße 4
44147 Dortmund

Tel: 0231 / 288637-19 und -17
Fax: 0231 / 288637-21
Mail: ausbildungscoaching@gruenbau-dortmund.de
Internet: http://www.gruenbau-dortmund.de/